

Bauliche Anlagen im Außenbereich

Erst informieren, dann bauen!



Wichtig!

Dieses Merkblatt dient nur als allgemeine Information zu Anlagen im Außenbereich. Ob ein Vorhaben tatsächlich im Außenbereich liegt und errichtet werden darf, muss als Einzelfall betrachtet und geprüft werden. Bitte orientieren Sie sich bei Ihrem Bauvorhaben keinesfalls an den vorhandenen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken. Für weitere Auskünfte in speziellen Fragen, Unklarheiten und sonstigen Anliegen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte bedenken: Wenn Sie ohne Rücksprache bauen, laufen Sie Gefahr, Ihre bauliche Anlage wieder abbauen und zusätzlich die damit verbundenen Kosten tragen zu müssen.

Anlagen zur Freizeitgestaltung	Wohnwagen/Bauwagen
<ul style="list-style-type: none">○ Überdachungen○ befestigte Terrassen und Wege○ Stell- oder Lagerplätze○ Toilettenhäuser○ gemauerte bzw. ortsfeste Grillstellen○ Wasserbehälter○ Treppen○ Stützmauern und Geländeänderungen○ Pavillons/Partyzelte○ Folien- Gewächshäuser○ Pflanzüberdachungen und Hochbeete○ Spielgeräte (z. B. Schaukeln, Trampoline, etc.)○ Baumhäuser○ Fahnenmasten○ Teiche und ähnliche Einrichtungen	<p>sowie Campingwagen und Anhänger dürfen im Außenbereich keinesfalls aufgestellt werden.</p>
	<h3>Gartenhäuser/Wochenendhäuser</h3> <p>sind nicht im Außenbereich, sondern nur in den durch Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebieten zulässig.</p>
	<h3>Einfriedungen</h3> <p>Unter Einfriedung versteht man die Abgrenzung eines Grundstücks nach außen oder zu einem Nachbargrundstück beispielsweise durch einen Zaun, eine Mauer oder auch eine Hecke. All diese Einfriedungen sind im Außenbereich generell nicht zulässig und dürfen somit auch nicht errichtet werden. Thuja oder vergleichbare Pflanzen wie Kirschlorbeer oder Nadelgehölz sind unzulässig.</p>
<p>dürfen im Außenbereich keinesfalls errichtet oder installiert werden. Ebenso ist eine ortsfeste Hobbytierhaltung im Außenbereich nicht zulässig.</p>	<h3>Bestandsschutz</h3> <p>Ob eine bauliche Anlage im Bestand geschützt ist, kann bei der Baurechtsbehörde erfragt werden. Bestandsgeschützte bauliche Anlagen (hierzu zählen auch Einfriedungen) verlieren ihren Bestandsschutz, wenn sie erneuert oder ersetzt werden. Kleine Ausbesserungen sind möglich.</p>
<h3>Naturschutz</h3> <p>Gehölzrodungen oder das Fällen von Bäumen sind in der Zeit vom 28.02. – 30.09. nicht erlaubt. Zudem ist bei Eingriffen dieser Art die Abteilung Naturschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis hinzuzuziehen. Streuobstwiesen sind nach § 33a Naturschutzgesetz zu erhalten.</p>	
<p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend!</p>	

Bettina Hipp

(für Beutelsbach und Großheppach)

Telefon: **07151 693-204**

Fax: **07151 693-119**

E-Mail: **b.hipp@weinstadt.de**

Larissa Haug

(für Endersbach, Schnait,

Strümpfelbach)

Telefon: **07151 693-158**

Fax: **07151 693-119**

E-Mail: **l.haug@weinstadt.de**

Stadtverwaltung Weinstadt

Technisches Rathaus - Baurechtsamt

Poststraße 17 · 71384 Weinstadt

Stand: Juli 2023



Holzstapel und Brennholzlagerungen

Auch Holzstapel und Brennholzlagerungen sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).

Mit einigen Einschränkungen ist die Lagerung von Brennholz im Außenbereich möglich:

- in Form von geschichteten Stapeln
- nur für den Eigenbedarf (keinesfalls gewerblich)
- pro Flurstück maximal 45 Raummeter, wobei aneinandergrenzende Flurstücke des gleichen Bewirtschafters als ein Grundstück gezählt werden
- die Höhe des Holzstapels darf 1,50 m nicht überschreiten
- ausschließlich unbehandeltes Holz

Paletten sowie Bau- und Abbruchholz dürfen im Außenbereich nicht gelagert werden.

Wie sieht eine landschaftsgerechte Holzlagerung aus?

Wie auch bei den Geschirrhütten müssen sich Holzlagerungen im Außenbereich in das Landschaftsbild einfügen.

Die Abdeckung des Holzstapels ist mit umweltverträglichen Materialien oder mit UV-beständiger Folie zulässig.

Das Einzäunen des Lagerplatzes oder das Errichten von Lagerschuppen sind nicht zulässig.

Holzlagerung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

In Schutzgebieten gelten auch hinsichtlich der Holzlagerung strengere Regeln.

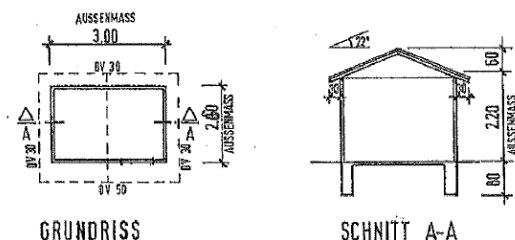
Eine Lagerung innerhalb besonders geschützter Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz), auf Streuobstwiesen, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich und wasserrechtlich geschützten Bereichen wie beispielsweise Überschwemmungsgebieten und Gewässerrandstreifen ist untersagt.

Geschirrhütten

Die Errichtung von Geschirrhütten im Außenbereich ist gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen verfahrensfrei zulässig, das heißt, es bedarf zunächst keiner Baugenehmigung:

- Wenn Ihr Grundstück **außerhalb** eines Schutzgebietes (Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet der Zone I und II, im 10-Meter-Gewässerrandstreifen, Biotop, Naturschutzgebiet, flächenhaftes Naturdenkmal) liegt.
- Wenn der umbaute Raum der Geschirrhütte max. 20 Kubikmeter beträgt. Es zählen die Außenmaße. Der Dachraum, ein über der Geländeoberfläche liegender Sockel und der von einem Vordach überdeckte Raum sind voll anzurechnen.
- Geschirrhütten dienen ausschließlich der Unterbringung von Geräten, die zur Pflege des Grundstücks erforderlich sind.
- Geschirrhütten haben keine Toiletten, keine Feuerstätte und sind nicht zum Aufenthalt von Menschen geeignet. Sie haben keine Fenster oder Terrassen.
- Pro Grundstück ist eine Geschirrhütte zulässig, die sich in die Landschaft einfügt, d. h. sie muss unter vorhandener Vegetation verborgen sein.

Skizze Geschirrhütte im Außenbereich



Außenmaß: L 3,0 m x B 2,60 m x H 2,2 m
Dachneigung: 22°, 0,3 m Dachvorsprung
Keine Fenster, Giebel talseitig (Beispiel)

Bettina Hipp

(für Beutelsbach und Großheppach)

Telefon: **07151 693-204**

Fax: **07151 693-119**

E-Mail: **b.hipp@weinstadt.de**

Larissa Haug

(für Endersbach, Schnait, Strümpfelbach)

Telefon: **07151 693-158**

Fax: **07151 693-119**

E-Mail: **l.haug@weinstadt.de**

Stadtverwaltung Weinstadt

Technisches Rathaus - Baurechtsamt
Poststraße 17 · 71384 Weinstadt
Stand: Juli 2023

